

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges *Master of Science in Medical Informatics* der Hochschule für Life Sciences FHNW

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung vom 25. Juni 2018 erlässt der Direktor der Hochschule für Life Sciences die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studienganges *Master of Science in Medical Informatics* an der Hochschule für Life Sciences FHNW.

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, das Studium, die Leistungsbeurteilung und den Erwerb des Master-Abschlusses im Studiengang Master of Science in Medical Informatics der Hochschule für Life Sciences FHNW.

Teil 2: Studium

§ 2

Zulassungskriterien

Zulassung zum und Aufnahme ins Studium

¹ Zugelassen zum Studium werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche:

- einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem fachlich verwandten Gebiet mit einer durchschnittlichen Gesamtbewertung von mindestens Note 4.8 (oder äquivalent bei ausländischen Abschlüssen) haben
- oder den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 35 % der Bachelorabsolventen ihres Jahrgangs gehörten.

² Studierende können in Ausnahmefällen abweichend von Abs. 1 «sur dossier» aufgenommen werden. Im Rahmen des «sur dossier»-Verfahrens kann eine zusätzliche Eignungsabklärung durch die Studiengangleitung verlangt und durchgeführt werden. Ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss ist in jedem Fall Mindestvoraussetzung für die Einleitung eines «sur dossier»-Verfahrens.

³ Der Studiengang Master of Science in Medical Informatics wird in Kooperation mit der Hochschule für Wirtschaft durchgeführt. Zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens für das Master-Studium setzen die Ausbildungsleiter, die Ausbildungsleiterinnen der Hochschule für Life Science und der Hochschule für Wirtschaft eine gemeinsame Aufnahmekommission ein.

⁴ Über die Zulassung und die Aufnahme von Studierenden entscheidet die Aufnahmekommission. Der Entscheid wird als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter eröffnet.

- ⁵ Wenn die Nachfrage nach Studienplätzen die verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam.
- ⁶ Personen, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Medical Informatics der HLS FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz angeboten werden kann, können sich nach der Reihenfolge der Anmeldung auf eine Warteliste setzen lassen.
- ⁷ Personen auf der Warteliste haben bei der nächsten Durchführung des Studiengangs der HLS FHNW bei der Vergabe von Studienplätzen Priorität. Sie werden im Folgejahr aufgenommen, sofern sie die Anmeldung aufrechterhalten.
- ⁸ Die Direktorin der Direktor der Hochschule für Life Sciences FHNW kann folgende zusätzliche Regelungen über die Zulassung in einem Zulassungsreglement festlegen:
 - a. Anforderungen an die Sprachkompetenz (Unterrichtssprache Englisch).
 - b. Gewährung von Ausnahmen, allenfalls unter Auflagen für Studieninteressierte, welche die Zulassungsbedingungen weitgehend, jedoch nicht vollständig erfüllen.

*Anrechnung
äquivalenter
Leistungen*

- ⁹ Die an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen werden geprüft und bei Gleichwertigkeit gegebenenfalls mit einer Anzahl von ECTS-Kreditpunkten einem bestimmten Modul angerechnet. Der Studienanwärter, die Studienanwärterin hat die erforderlichen Unterlagen für eine Beurteilung durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter beizubringen.

§ 3

*Gliederung
Module*

Studienaufbau

- ¹ Das Studium ist in Module gegliedert.
- ² Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist.
- ³ Das Modul ist Bewertungseinheit.
- ⁴ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind öffentlich publiziert und regeln:
 - Modultitel;
 - die Voraussetzungen;
 - die zu erreichenden Kompetenzen;
 - die Lerninhalte;
 - die allfällige Anwesenheitspflicht;
 - die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
 - die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung;
 - die Berechnung der Leistungsbewertung des Moduls (Modulbewertung).
 - die Modulverantwortlichen

*Modul-
beschreibungen*

Unterrichtssprache

- ⁵ Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 4

Studienberatung

Studienablauf

- ¹ Im Studiengang Master of Science in Medical Informatics werden zwei Modultypen unterschieden:
 - Pflichtmodule (core modules), die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind;
 - Wahlpflichtmodule (elective modules), die in einer bestimmten Anzahl aus einer Modulgruppe zu absolvieren und zu bestehen sind.
- ² Im Modulkatalog ist ersichtlich, welches Modul zu welchem Modultyp gehört.

§ 5

Regelstudienzeit

Studiendauer

- ¹ Die Regelstudienzeit dauert im Vollzeitstudium mindestens 3 Semester. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.
- ² Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium sind auf Semesterende möglich.
- ³ Die gesamte Studiendauer darf 7 Semester nicht übersteigen. Studienunterbrüche zählen nicht zur Studiendauer. Diese dürfen insgesamt 4 Semester nicht überschreiten.
- ⁴ Der Studiengangleiter, die Studiengangleiterin kann auf Antrag des Studierenden die maximale Studiendauer um 1 Semester verlängern. Die Direktorin, der Direktor kann auf Gesuch hin in begründeten Fällen eine weitere Verlängerung bewilligen.

Maximale Studiendauer

§ 6

ECTS-Kreditpunkte

Studienleistungen

- ¹ Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Thesis u.Ä.).
- ² Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.
- ³ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt entweder mit der 6er- oder der 2er-Skala.
- ⁴ In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Modulbewertung zustande kommt.
- ⁵ In der 6er-Skala werden die Module auf halbe Noten gerundet bewertet. Die Master-Thesis wird mit Zehntelsnoten bewertet. Setzt sich die Modulbewertung aus mehreren Leistungsbewertungen zusammen, so gilt das Mittel der Teilnoten, gerundet nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Notendurchschnitte ab .25 bzw. .75 werden auf die nächsthöhere halbe oder ganze Note aufgerundet.

Studienjahr

Leistungsbewertung

6er-Skala

⁶ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

	<i>Deutsch</i>	<i>Englisch</i>
6	ausgezeichnet	excellent
5.5	sehr gut	very good
5	gut	good
4.5	befriedigend	satisfactory
4	genügend	pass
3	ungenügend	fail
2	schlecht	fail
1	sehr schlecht	fail

2er-Skala

⁷ Die 2er-Skala umfasst die Stufen „erfüllt“ (Englisch "pass") und „nicht erfüllt“ (Englisch "fail").

Bestehen des Moduls

⁸ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der Modulnote 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.

⁹ Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.

ECTS-Grades

¹⁰ Ergänzend können bei ausreichender statistischer Basis die ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:

A	die besten 10% der Leistungsbewertungen
B	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen
C	die nächsten 30% der Leistungsbewertungen
D	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen
E	die nächsten 10% der Leistungsbewertungen
F	nicht bestanden

Wenn in einem Modul weniger als 30 Studierende eine genügende Note erhalten haben, wird das Modul nur mit einer Note bewertet.

Leistungsnachweise

¹¹ Die prüfende Lehrkraft ist für die Leistungsbewertungen zuständig.

¹² Leistungsnachweise, welche in Prüfungen abgelegt werden, finden in der Prüfungssession im Anschluss an den das abgeschlossene Modul statt.

¹³ Ein unbegründet versäumter Leistungsnachweis wird mit „nicht erfüllt“ oder Note 1.0 bewertet. Bei begründet versäumter Modulprüfung (§10 Abs. 3) kann diese zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Prüfungswiederholung

¹⁴ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst sämtliche Leistungsnachweise des Moduls, und ergibt sich inhaltlich aus der aktuellen Modulbeschreibung zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung.

¹⁵ Für maximal ein Pflichtmodul des Masterstudiengangs Medical Informatics besteht auf Antrag eine zweite Wiederholungsmöglichkeit. Ein solcher Antrag ist an die zuständige Studiengangleiterin, der Studiengangleiter zu stellen. Diese/r entscheidet abschließend.

¹⁶ Bestandene Module dürfen nicht wiederholt werden.

Leistungsausweis

¹⁷ Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten und ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Der Leistungsausweis wird den Studierenden postalisch oder in elektronischer Form zugestellt.

Akteneinsicht

¹⁸ Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach Bereitstellung des Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind bei der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter einzureichen.

Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten

¹⁹ Module, die an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und als gleichwertig anerkannt sind. Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter entscheidet abschliessend über die Anrechnung.

§ 6b

Masterthesis

¹ Der Master Studiengang wird mit einer Thesis (Pflichtmodul) abgeschlossen. Voraussetzung für den Beginn der Masterthesis ist, dass sämtliche Module bestanden sind. Ausnahmen genehmigt die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter im Einvernehmen mit der Betreuerin, dem Betreuer der Masterthesis.

² Vor Beginn der Master-Thesis werden schriftlich bekannt gegeben:

- die Aufgabenstellung,
- die Betreuerin, der Betreuer und
- der Termin der Abgabe.

³ Die Aufgabenstellung sowie die Bestätigung der weiteren Modalitäten gemäss Abs. 2 an die Studierenden als auch die Einreichung der Master Thesis werden aktenkundig gemacht.

⁴ Bei der Einreichung der Thesis haben die Studierenden schriftlich zu bestätigen, dass die Thesis selbständig und nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist und dass Zitate kenntlich gemacht sind.

⁵ Die Master-Thesis wird von zwei Gutachtern, nämlich vom betreuenden Dozierenden und von einer von der Hochschule ernannten, externen Fachperson oder allenfalls von einem weiteren Dozierenden beurteilt und bewertet.

⁶ Eine nicht termingerecht eingereichte Thesis wird mit Note 1 bewertet.

⁷ Wird die Master-Thesis mit einer ungenügenden Note bewertet, kann sie einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

⁸ Nach Abgabe der Master-Thesis haben die Studierenden eine mündliche Prüfung über das in der Master-Thesis bearbeitete Thema abzulegen.

⁹ Die mündliche Prüfung wird durch die beiden Gutachter der Master-

Thesis abgenommen. Die Benotung der mündlichen Prüfung geht mit einfachem Gewicht in die Gesamtbewertung der Master-Thesis ein, die Bewertung der schriftlichen Leistung mit doppeltem Gewicht.

¹⁰ Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt mit Zehntelsnoten.

§ 7

*Erfolgreicher
Studienabschluss*

Studienabschluss

¹ Das Studium im Studiengang Master of Science in Medical Informatics ist an der Fachhochschule Nordwestschweiz erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die geforderten Pflicht- und Wahlpflichtmodule («core» und «elective» modules) erfolgreich absolviert sind oder im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt wurden und
- b. in jeder Modulgruppe die Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkte erworben oder im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt wurden und
- c. die Master-Thesis an der Fachhochschule Nordwestschweiz eingereicht und mindestens mit der Note 4 bewertet ist und
- d. die Studentin oder der Student die erforderlichen 90 ECTS-Kreditpunkte gemäss der Studien- und Prüfungsordnung dieses Studiengangs erworben hat und
- e. davon mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Master- Thesis) an der Fachhochschule Nordwestschweiz erworben sind.

Modulkatalog

² Die Pflichtmodule («core modules») sowie die Kriterien für die Erfüllung der Wahlpflicht sind aus dem Modulkatalog ersichtlich.

Titel

³ Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Titel eines „Master of Science FHNW in Medical Informatics“ verliehen.

Diploma Supplement

⁴ Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
- eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie dem Thema der Thesis.

Gesamtnote

⁵ Die Gesamtnote berechnet sich aus der entsprechend der Kreditierung mit ECTS-Kreditpunkten gewichteten Durchschnittsnote aller benoteten Module (Gewichtung 2/3) und der Note der Masterthesis (Gewichtung 1/3). Die Gesamtnote wird auf eine Kommastelle gerundet zusammen mit der Benotung in Worten im Diploma Supplement angegeben.

*Ausserordentliche
oder vorzeitige
Beendigung des
Studiums*

⁶ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet.

⁷ Eine Abmeldung vom Studium muss schriftlich spätestens auf Ende des Semesters erfolgen.

- ⁸ Ein Ausschluss vom Studium erfolgt, wenn
- ein Pflichtmodul abschliessend nicht bestanden wird;
 - über die ganze Studiendauer die Anzahl der abgerechneten ECTS-Punkte 120 übersteigt.
Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter kann auf Antrag des Studierenden für die Wiederholung der Master-Thesis eine Überschreitung der Grenze von abgerechneten 120 ECTS-Punkten genehmigen.
 - die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird.
 - bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.
- ⁹ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie ein Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) ausgestellt.
- ¹⁰ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 8

Rechte

*Zugang zu
Informationen*

Nachteilsausgleich

- ¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der entsprechenden Hochschule zu studieren und insbesondere:
- a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
 - b. Leistungsnachweise zu erbringen;
 - c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
 - d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
 - e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
 - f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organe zu wenden.
- ² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.
- ³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingtem Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern sowie von Studierenden ist angemessenen Rechnung zu tragen. Die Leiterin, der Leiter Aus- und Weiterbildung beschliesst entsprechende Massnahmen auf Antrag der Studiengangleitung und Rücksprache mit dem/der Beauftragten Gleichstellung und Diversity, HLS FHNW.

§ 9

Pflichten

- ¹ Die Studierenden haben die Pflicht
 - a. die in der Studien- und Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
 - b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
 - c. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
 - d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
 - e. beim Erbringen von Studienleistungen (Leistungsnachweisen) keine unredlichen Mittel zu verwenden;
 - f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
 - g. dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen;
 - h. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen, Orientierungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
 - i. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
 - j. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
 - k. der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren;
 - l. die Interessen der FHNW zu wahren.

Anwesenheitspflicht

- ² Die Studierenden müssen allfällig festgelegten Anwesenheitspflichten bei Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.

Entschuldigungsgründe

- ³ Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivildienst und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.

§ 10

Massnahmen bei Pflichtverletzungen

- ¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere Massnahmen ergreifen.
- ² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
 - a. der Verweis;
 - b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
 - c. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

- ³ Massnahmen, welche den weiteren Verbleib im Studium in Frage stellen (Abs. 2 lit. c), sind den Betroffenen von der Direktorin, dem Direktor zu eröffnen und in Form einer schriftlichen Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
- ⁴ Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Leistungsbewertung zu erreichen oder die unentschuldigte Verletzung der Anwesenheitspflicht bei Leistungsnachweisen haben die Leistungsbewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern bzw. die Aberkennung des Diplomabschlusses möglich. Ein solcher Entscheid ist als Verfügung der Direktorin/des Direktors der Hochschule auszufertigen und beschwerdefähig (gemäss §14).

Teil 4: Rechtspflege

§ 11

Verfügungen der Hochschule

Verfügungen

- ¹ Die Hochschule erlässt folgenden Verfügungen:
 - a. Entscheide über die Zulassung und Aufnahme gemäss § 3 sowie Massnahmen bei Pflichtverletzungen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a und b dieser Studien- und Prüfungsordnung werden durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter verfügt.
 - b. Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 17 dieser Studien- und Prüfungsordnung werden durch die Studierendenadministration verfügt.
- ² Verfügungen gemäss Abs. 1 sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form zu übermitteln.
- ³ Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 12, Entscheide über Gesuche betreffend die Verlängerung der maximalen Studienzeit und über disziplinarische Massnahmen gemäss § 11 Abs. 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- ⁴ Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch zu übermitteln.

Verfügungen der Direktorin, des Direktors

§ 12

Einspracheverfahren

Einsprachen

- ¹ Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss § 12 Abs. 1 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach deren Eröffnung bei der Direktorin, dem Direktor einzureichen.
- ² Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten.
- ³ Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.

- 4 Den Einsprechenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- 5 Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- 6 Die Direktorin, der Direktor der jeweiligen Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§ 13

Beschwerdeverfahren

Beschwerden

- 1 Gegen einen Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet postalisch Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- 2 Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors der jeweiligen Hochschule sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

- 3 Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Einspracheentscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- 4 Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- 5 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§ 14

Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schlussbestimmung

§ 15

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt auf den 16. September 2019 in Kraft.

Erlassen von:


Muttenz, den 11. September 2019



Prof. Falko Schlottig
Direktor Hochschule für Life Sciences FHNW

Genehmigt durch:

Windisch, den *13. September 2019*



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz